OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500677/23/VG/ND

Datum:
Linz, 16. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Vereins U, vertreten durch M G, wohnhaft in x, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22.02.2022, GZ: BHPE/921110011273/21, wegen Übertretung des Marktordnungsgesetzes 2007 iVm der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Übertretungsnorm gemäß § 44a Z 2 VStG zu Spruchpunkt 1 zu lauten hat: „§ 30 Abs. 1 Ziff. 4 Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007, BGBl. I Nr. 55/2007 idF BGBl. I Nr. 104/2019 iVM § 4 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021, BGBl. II Nr. 174/2021“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro (betreffend Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses) und 36 Euro (betreffend Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses), insgesamt daher 108 Euro, zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 22.02.2022 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (kurz: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe drei Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007) iVm § 4 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 (Spruchpunkt 1) sowie eine Geldstrafe in der Höhe von 180 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 lit. a MOG 2007 iVm § 7 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 (Spruchpunkt 2). Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 54 Euro vorgeschrieben.

1.1. Im Spruchpunkt 1 des gegenständlichen Straferkenntnisses wird dem Bf zur Last gelegt, er habe es als Präsident des Vereins U, welcher eine rinderhaltende Person sei, zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt (11.10.2021) am angeführten landwirtschaftlichen Betrieb (D, x, Klientennummer x) von den 24 Bisons 17 Bisons nicht mit Ohrmarken gekennzeichnet gewesen seien. Damit habe er eine Übertretung nach dem MOG 2007 begangen, welche durch die Agrarmarkt Austria (AMA) festgestellt worden sei.

1.2. Im Spruchpunkt 2 wird dem Bf angelastet, er habe es als Präsident des Vereins U, welcher eine rinderhaltende Person sei, zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt (11.10.2021) am angeführten landwirtschaftlichen Betrieb (D, x, Klientennummer x) von den 24 Bisons 6 Bisons nicht an die Rinderdatenbank gemeldet gewesen seien. Er habe damit eine Übertretung nach dem MOG 2007 begangen, welche durch die AMA festgestellt worden sei.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde bringt der Bf als Vertreter des Vereins – auf das Wesentliche zusammengefasst – vor, die Bisons seien im Zeitpunkt der Kontrolle schon im Besitz des Vereins U gestanden und würden an einem Forschungs- und Bildungsprojekt teilnehmen. Die Zuständigkeit der AMA bzw. der Bezirkshauptmannschaft Perg sei daher zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben gewesen, es bestehe auch keine Mitgliedschaft beim Verein U und es werde keine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt. Der Bf beantragt die Einstellung des Verfahrens.

3. Mit Schreiben vom 15.04.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstraftakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Auf dem Betrieb des Bf in x, D, leben Bisons in Freilandhaltung. Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb von M und S G, ebenfalls x, D, werden auch Fleckviehrinder und Fleckviehkreuzungen in Mutterkuhhaltung gehalten [Aussage des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 03.03.2023]. Beide Betriebe befinden sich auf demselben Grundstück, die Bisons und Fleckviehrinder sind durch ein Metallgatter voneinander getrennt und können sich dadurch gegenseitig beschnuppern [Zeugenaussage P A im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 02.02.2023].

Bei einer am 11.10.2021 durch die AMA von 08:15 bis 11:00 Uhr durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle wurden durch zwei Mitarbeiter der AMA auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Vereins U 24 Bisons aufgefunden. Von den 24 Bisons hatten 7 Bisons Ohrmarken, 17 Bisons waren nicht mit Ohrmarken gekennzeichnet. Von den 17 nicht gekennzeichneten Bisons waren insgesamt 6 Bisons nicht an die Rinderdatenbank gemeldet (= nicht identifizierbare Rinder, kurz: „NI“) [Kontrollbericht zur Vor-Ort-Kontrolle der AMA vom 11.10.2021].

Unter den sechs „NI“ waren zwei „NI“, die schon bei der Vor-Ort-Kontrolle am Betrieb M und S G am 24. November 2020 nicht identifiziert werden konnten [Kontrollbericht zur Vor-Ort-Kontrolle der AMA vom 11.10.2021]. Mit Schreiben vom 19.10.2021 wurde der Bf aufgefordert, die Ergebnisse eines unter amtlicher Aufsicht durchgeführten Blut/Gentests für diese 4 Bisons zu übermitteln, der die Zuordnung dieser nicht identifizierten Tiere zum vermeintlichen Muttertier nachweist [Aufforderungsschreiben der AMA an den Bf vom 19.10.2021].

Am 29.12.2021 wurde daraufhin eine Strafverfügung von der belangten Behörde erlassen [Strafverfügung vom 29.12.2021]. Vier der gegenständlichen 24 Bisons sind zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 11.10.2021 jedenfalls jünger als ein Jahr (zwischen drei Monaten und einem Jahr) alt gewesen, sie waren zum Zeitpunkt der Kontrolle im November 2020 auch noch nicht geboren [Kontrollbericht zur Vor-Ort-Kontrolle der AMA vom 11.10.2021 sowie Aussage des Zeugen P A im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 02.02.2023]. Diesen Aussagen wird seitens des Bf nicht entgegengetreten [Aussage des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 03.03.2023].

Der Verein U mit Sitz in x, D, ist im österreichischen Vereinsregister mit Entstehungsdatum 08.07.2020 eingetragen. Nach der statutenmäßigen Vertretungsregelung ist der Präsident der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Bf ist für die Funktionsperiode 07.06.2020 – 06.06.2025 als Präsident bestellt [Vereinsregisterauszug zum Stichtag 14.10.2021].

Alle Bisons am Betrieb G wurden am 14.10.2020 dem Verein U zur Nutzung für unbestimmte Zeit, jedoch maximal für 99 Jahre ab Unterzeichnung überlassen [Nutzungs-Überlassungsvereinbarung vom 14.10.2020]. Darüber hinaus legt der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 03.03.2023 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Eigentumsüberlassungsvertrag, unterzeichnet von Frau S G, für den Betrieb als Überlasser und von M G für den Verein als Übernehmer, datiert mit 14.10.2020, vor [Eigentumsüberlassungsvertrag vom 14.10.2020].

Der Bf ist den aufgetragenen Kennzeichnungen und Meldungen bis zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung nicht nachgekommen [Aussage des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 03.03.2023].

Der Bf ist seit Ende Jänner 2023 arbeitslos gemeldet und gibt an, für drei Kinder (20, 17 und 14 Jahre) sorgfaltspflichtig zu sein. Darüber hinaus ist ein Bankkredit vorhanden [Aussage des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 03.03.2023].

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 02.02.2023 und am 03.03.2023. In der mündlichen Verhandlung am 02.02.2023 wurden die Zeugen P A und H C als Mitarbeiter der AMA zu den durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen befragt. Die Aussagen der Zeugen sind für das Gericht schlüssig und widerspruchsfrei und decken sich mit den Kontrollberichten. Auch ist der Bf den Aussagen der Zeugen im Zuge der Verlesung in der mündlichen Verhandlung vom 03.03.2023 nicht entgegengetreten. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vom Gericht abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln widerspruchsfrei. Im gegenständlichen Fall sind ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Festzuhalten ist, dass sich der Bf auch noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich äußerst uneinsichtig zeigte und Fragen zur Bisonhaltung deshalb nicht beantworten wollte, weil er der Ansicht ist, dass für den „gemeinnützigen und ideellen Verein“ weder die AMA, noch die Bezirkshauptmannschaft Perg oder das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels Mitgliedschaft im Verein U zuständig ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Die im Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen des MOG 2007, BGBl. I Nr. 55/2007 idF BGBl. I Nr. 104/2019, lauten auszugsweise [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Strafbestimmungen

30. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
[...]
2. einer nach § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 4 Z 3 oder § 22 erlassenen Verordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafbestimmung verweist, zuwiderhandelt oder [...]
4. Geboten, Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung, des Anbaus, der Verwendung oder der Vermarktung von Marktordnungswaren, die in Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts enthalten sind, zuwiderhandelt [...]

und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 36 340 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.
[...]
(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
1. entgegen einer Vorschrift in Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts hinsichtlich Marktordnungswaren oder Direktzahlungen oder in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes oder entgegen Bundesgesetzen zur Durchführung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts und dazu erlassener Verordnungen oder entgegen § 26
 a) einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt,

[...]
Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.
(3) Für Bestrafungen gemäß Abs. 1 und 2 ist in erster Instanz jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Täter seinen Hauptwohnsitz hat. Ist der Täter eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so ist für die örtliche Zuständigkeit deren Sitz maßgebend; bei Fehlen eines Sitzes der Ort, in dem hauptsächlich die Tätigkeit ausgeübt wird.“

Die im Tatzeitpunkt relevante Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021, BGBl. II Nr. 174/2021, lautet auszugsweise [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Mittel zur Identifizierung gehaltener Rinder

§ 4. (1) Die Kennzeichnung hat für die am Betrieb geborenen oder aus Drittländern eingeführten Rinder mit einer herkömmlichen Ohrmarke gemäß Anhang III lit. a der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 am rechten Ohr und einer elektronischen Ohrmarke gemäß Anhang III lit. c der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 am linken Ohr von der Blickrichtung des Rindes aus gesehen zu erfolgen. Die herkömmliche und die elektronische Ohrmarke haben die Bezeichnung „AT“, einen neunstelligen numerischen Code und einen Strichcode, der zumindest den numerischen Code beinhaltet, nach einem von der AMA herauszugebenden Muster zu enthalten. Sie können eine Vorrichtung für die Entnahme von Ohrgewebsproben enthalten. Die elektronische Ohrmarke hat darüber hinaus einen Passivtransponder mit FDX-B Format gemäß Anhang II Teil 2 Z 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 und einen Hinweis auf die Eigenschaft als elektronische Ohrmarke zu enthalten.
(2) Rinderhaltenden Personen ist eine Anzahl an Ohrmarken, die dem voraussichtlichen Jahresbedarf entspricht, unter Anwendung von § 15 zu übermitteln.
(3) Die Kennzeichnung hat durch die rinderhaltende Person innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt des Rindes zu erfolgen. Die Kennzeichnung von Rindern, die in Freilandhaltung gehalten werden, hat durch die rinderhaltende Person innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt des Rindes zu erfolgen.
(4) Bei aus Drittländern eingeführten Rindern, die nach Art. 81 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu kennzeichnen sind, hat die Kennzeichnung in mittelbarer Bundesverwaltung durch besonders geschulte und beauftragte Organe der Länder innerhalb von sieben Tagen ab Eintreffen im Bestimmungsbetrieb zu erfolgen.
(5) Verliert ein Rind eine Ohrmarke, ist die Aufschrift unlesbar geworden oder wird festgestellt, dass der elektronische Teil funktionsunfähig geworden ist, so ist dies von der rinderhaltenden Person zu melden und das Rind unverzüglich mit einer Ersatzohrmarke mit dem gleichen Ländercode gemäß Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 und der gleichen Nummer neuerlich zu kennzeichnen., Bei einem Verlust der rechten Ohrmarke ist jenes Rind mit einer herkömmlichen Ohrmarke und bei einem Verlust der linken Ohrmarke mit einer elektronischen Ohrmarke zu kennzeichnen.
(6) Bei dauernder Einstellung der Rinderhaltung ist dies der AMA mit dem Zeitpunkt der Einstellung mitzuteilen und ausgesandte, nicht mehr benötigte Ohrmarken sind zurückzusenden.
(7) Für Rinder, bei denen die physiologischen Eigenschaften der Ohren eine Kennzeichnung mit Ohrmarken nicht ermöglichen, kann die AMA mit Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes abweichend von Abs. 1 alternativ eine Kennzeichnung gemäß Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zulassen.
(8) Auf hinreichend begründeten Antrag einer rinderhaltenden Person können ausnahmsweise und abweichend von Abs. 1 Ohrmarkenpaare ohne elektronischen Teil für die Kennzeichnung übermittelt werden. In gleicher Weise ist im Fall der Notwendigkeit von Ersatzohrmarken gemäß Abs. 5 in derart begründeten Ausnahmefällen weiterhin eine Kennzeichnung mit einem Ohrmarkenpaar ohne elektronischen Teil möglich. [...]

Meldungen durch die rinderhaltende Person

§ 7. (1) Innerhalb von sieben Tagen sind zu melden:
1. Geburten, Verbringungen in den oder aus dem Betrieb, Schlachtungen, Verendungen und Verluste von Rindern unter Angabe der nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 nötigen ergänzenden Daten, soweit diese Daten nicht bereits in der elektronischen Datenbank vorhanden sind,
2. Verbringungen von Rindern zwischen Betrieben derselben rinderhaltenden Person in verschiedenen Gemeinden unter Angabe der nach § 6 Abs. 1 Z 1 nötigen ergänzenden Daten, soweit diese Daten nicht bereits in der elektronischen Datenbank vorhanden sind, und
3. das Eintreffen von aus Drittländern eingeführten Rindern im Bestimmungsbetrieb unter Angabe der Kennzeichnung des Drittlandes und einer allfälligen Kennzeichnung gemäß § 4 Abs. 4 sowie der nach § 6 Abs. 1 Z 1 nötigen Daten.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 5 hat die Meldung unverzüglich zu erfolgen.

(3) Datenbankregisterauszüge sind in der elektronischen Datenbank abrufbar. Jenen rinderhaltenden Personen, die keinen direkten Zugriff auf die elektronische Datenbank haben, sind nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten Datenbankregisterauszüge zu übermitteln. Die rinderhaltende Person hat bei Abweichungen zwischen dem Datenbankregisterauszug und dem Bestandsverzeichnis innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Datenbankregisterauszuges im Falle einer fehlerhaften Meldung an die elektronische Datenbank die Korrektur der Meldung zu veranlassen oder bei einer fehlerhaften Eintragung im Bestandsverzeichnis dieses zu korrigieren.

(4) Die Meldungen nach Abs. 1 sind telefonisch, schriftlich oder online unbeschadet des § 6 Abs. 2 bei der AMA einzubringen.

(5) Die Meldung des Verlusts eines Rindes ist durch geeignete Nachweise (zum Beispiel Verlustanzeige bei der Fundbehörde oder Diebstahlsanzeige) zu belegen.

(6) Für die Einhaltung der Frist nach Abs. 1 ist der Eingang bei der AMA, der Landwirtschaftskammer oder der nach § 6 Abs. 2 herangezogenen Einrichtung maßgeblich.“

IV.1. Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses (Ohrmarken):

IV.1.1. Vorweg ist festzuhalten, dass Bisons unzweifelhaft Rinder im Sinne der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 sind (vgl. VwGH 21.10.2021, Ra 2019/07/0053 und BVwG 23.04.2019, W118 2217010-1, jeweils zur insofern vergleichbaren Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008).

Nach § 4 Abs. 3 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 hat die Kennzeichnung der Rinder innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt des Rindes zu erfolgen. Die Kennzeichnung von Rindern, die in Freilandhaltung gehalten werden, hat durch die rinderhaltende Person innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt des Rindes zu erfolgen. Verliert ein Rind eine Ohrmarke, ist die Aufschrift unlesbar geworden oder wird festgestellt, dass der elektronische Teil funktionsunfähig geworden ist, so ist dies nach § 4 Abs. 5 Rinderkennzeichnungs-Verordnung von der rinderhaltenden Person zu melden und das Rind unverzüglich mit einer Ersatzohrmarke

mit dem gleichen Ländercode gemäß Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 und der gleichen Nummer neuerlich zu kennzeichnen. Dies hat der Bf unterlassen.

IV.1.2. Weiters ergibt sich die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens in gegenständlicher Rechtssache unzweifelhaft aus § 30 Abs. 3 MOG 2007. Demnach ist für Bestrafungen gemäß § 30 Abs. 1 und 2 MOG 2007 in erster Instanz jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Täter seinen Hauptwohnsitz hat. Darüber hinaus normiert Abs. 3 auch die Zuständigkeit im Fall von juristischen Personen. So ist in jenem Fall für die örtliche Zuständigkeit der Sitz der juristischen Person maßgebend, im Falle des Fehlens eines Sitzes der Ort, in dem die Tätigkeit hauptsächlich ausgeübt wird.

IV.1.3. Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 MOG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer Geboten, Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung, des Anbaus, der Verwendung oder der Vermarktung von Marktordnungswaren, die in Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts enthalten sind, zuwiderhandelt und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 36.340 Euro zu bestrafen.

Die Verordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021) dient gemäß § 1 leg. cit. der Durchführung von EU-Verordnungen, sodass es sich bei der auf der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 beruhenden Kennzeichnungspflicht um Gebote, Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Vermarktung von Marktordnungswaren, die in Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts enthalten sind, handelt. Die gegenständliche Kennzeichnungspflicht, beruhend auf der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021, ist demnach von § 30 Abs. 1 Z 4 MOG 2007 umfasst.

Die Spruchberichtigung des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich der Übertretungs- und Strafnorm ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geboten und erfährt der Bf diesbezüglich auch keine Schlechterstellung.

IV.1.4. Der gegenständliche Verein stellt eine juristische Person dar und unterliegt daher nach § 30 Abs. 1 Z 4 MOG 2007 iVm Abs. 3 iVm §§ 4 und 7 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 der Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft, in welcher jener seinen Sitz hat. Der Sitz des Vereins liegt gemäß Vereinsregisterauszug zum Stichtag 14.10.2021 in D, Bezirk Perg, sodass die Bezirkshauptmannschaft Perg die sowohl sachlich als auch örtlich zuständige Behörde darstellt.

IV.1.5. Auch ein Verein ist – entgegen der Ansicht des Bf – an die Pflichten des MOG 2007 sowie der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 gebunden. Auch

wenn die Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 in § 3 Z 1 leg. cit. den Begriff der rinderhaltenden Person als einen „Unternehmer im Sinne des Art. 4 Z 24 der Verordnung (EU) 2016/429, der Rinder auf seinem Betrieb im Sinne des Art. 4 Z 27 der Verordnung (EU) 2016/429 hält“ definiert, ist bei dieser Definition nicht vom Unternehmerbegriff des Unternehmensgesetzbuches (UGB) auszugehen. Vielmehr stellt die Definition der VO (EU) 2016/429 in der deutschen Fassung im Hinblick auf diesen Unternehmerbegriff darauf ab, dass es sich dabei gemäß Artikel 4 Z 24 VO (EU) 2016/429 um „alle natürlichen oder juristischen Personen [handelt], die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte“. Der Begriff des Betriebes im Sinne des Artikel 4 Z 27 der VO (EU) 2016/429 wird dabei definiert als „jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken;“. Zudem verwendet die englische Fassung jener Norm den Begriff des „operators“ in Artikel 4 Z 24 VO (EU) 2016/429, sodass hier von keiner Gleichartigkeit zum unternehmensrechtlichen Unternehmerbegriff gesprochen werden kann.

Es kann daher unter Berücksichtigung der europarechtlichen Grundlagen von einer rinderhaltenden Person ausgegangen werden, sofern es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich ist, wenn auch nur für einen begrenzten Zeitraum, wobei Heimtierhalter und Tierärzte eine Ausnahme darstellen, welche Rinder auf ihrem Betrieb, der wiederum als jedes Betriebsgelände bzw. jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, mit Ausnahme von Haushalten, in denen Heimtiere gehalten werden bzw. Tierarzt-praxen oder Tierkliniken bezeichnet wird, hält. Der Bf hält Bisonrinder auf seinem Betrieb mit der Klientennummer x in x, D, sohin an einem Ort, an dem dauerhaft Tiere gehalten werden und ist für diese Tiere verantwortlich. Auf eine auf Dauer angelegte Organisation, welche selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit nachgeht, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein, so wie es § 1 Abs. 2 UGB für den Unternehmerbegriff verlangt, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Der Bf ist daher als Unternehmer gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 iVm § 3 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 zu bezeichnen. Ob die rinderhaltende Person nach § 3 Z 1 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 nun ein gemeinnütziger und ideeller Verein ist oder nicht, ist demnach weder für die Beurteilung der Anwendbarkeit der Rinderkennzeichnungs-Verordnung, der Zuständigkeit der AMA zur Kontrolle, noch der Bezirkshauptmannschaft für die Ausstellung von Straferkenntnissen von Belang.

Soweit der Bf die Ansicht vertritt, dass die Bisons Teil eines Forschungs- und Bildungsprojekts seien, weshalb die Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 nicht

anwendbar sei, übersieht er, dass die genannte Verordnung keine Ausnahme für Forschungs- und Bildungsprojekte enthält. Auch die Verordnung (EU) 2016/429 spricht im Erwägungsgrund 121 nur an, dass es erforderlich sein kann, zu „wissenschaftlichen Zwecken wie Forschung und Diagnose und insbesondere zu den gemäß der Richtlinie 2010/63/EU zugelassenen Zwecken [...] Tiere zu verbringen, die nicht den allgemeinen in dieser Verordnung festgelegten Tiergesundheitsanforderungen entsprechen und von denen daher ein höheres Risiko für die Tiergesundheit ausgeht“. Allein dieser Erwägungsgrund, der zur „Verbringung“ von Tieren ergangen ist, kann nicht als Anhaltspunkt für eine Ausnahme von der Rinderkennzeichnungs- und -registrierungspflicht dienen. Auch der der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 zu Grunde zu liegende Betriebsbegriff aus der VO (EU) 2016/429 sieht keine Ausnahmen für Forschungs- oder Bildungseinrichtungen vor. Es kann hier daher dahingestellt bleiben, ob die Rinder in gegenständlichem Fall einem Forschungs- oder Bildungsprojekt zuzuordnen sind oder nicht.

Nach § 2 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 ist die AMA zur Vollziehung der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 und der in § 1 genannten Rechtsakte zuständig. Auf die Erwerbswirtschaftlichkeit des Vereins, eine Vereinsmitgliedschaft oder die Verwendung der genannten Tiere zu Bildungs- und Forschungszwecken kommt es – gerade auch vor dem Hintergrund der Ziele und Zwecke der durchzuführenden europarechtlichen Verordnung, welche gemäß Art. 1 VO (EU) 2016/429 die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, darstellen – nicht an. Auch der gegenständliche Verein unterliegt daher der Verpflichtung zur Identifizierung der Rinder mittels Ohrmarken nach § 4 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021, der der Bf aber im gegenständlichen Fall nicht nachgekommen ist.

Es ist daher der objektive Tatbestand der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegten Verwaltungsübertretung als erfüllt anzusehen.

IV.1.6. Nach § 9 VStG ist für juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen und kein verantwortlicher Beauftragter bestellt worden ist, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Zum Tatzeitpunkt war der Bf als Präsident des Vereins U zur Vertretung nach außen berufen und somit strafrechtlich verantwortlich im Sinne des § 9 VStG.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

(sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Hinsichtlich eines unrichtigen Gesetzesverständnisses ist der Betroffene nur dann entschuldigt, wenn dieses unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Solche Erkundigungen haben an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist.

Selbst eine plausible eigene Rechtsauffassung des Beschuldigten oder dessen guter (eigener) Glaube vermag das Unterbleiben der gebotenen Erkundigung nicht zu kompensieren (vgl. VwSlg 5486 A/1961; VwGH 27.03.1990, 89/04/0226; 07.10.2013, 2013/17/0592; 18.03.2015, 2013/10/0141). Der Beschuldigte trägt diesfalls das Risiko der Unrichtigkeit der eigenen Rechtsmeinung (z.B. VwGH 17.06.2013, 2010/11/0079; 07.10.2013, 2013/17/0592).

Im gegenständlichen Fall musste der Bf aber ohnehin schon aufgrund der vielfachen schriftlichen gegenteiligen Rechtsauskünfte der AMA, auch unter Hinweis auf die Judikatur des BVwG vom 23.04.2019, W118 2217010-1, eindeutige Zweifel an seiner eigenen Rechtsauffassung haben.

Dem Bf ist es demnach nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.1.7. Zur Strafhöhe ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Schutzzweck der genannten Normen ist sicherzustellen, dass Tierseuchenausbrüche unterbunden werden. Rinderseuchen stellen eine Infektionsgefahr auch für den Menschen dar und verursachen große wirtschaftliche Folgen. Auch gesicherte

Information und Transparenz sowie der Schutz vor Täuschung und Wettbewerbsverletzungen stellen nicht zu vernachlässigende Schutzwecke dar. Das gegenständliche Delikt stellt vor dem Hintergrund des Schutzzwecks der Normen sohin kein Bagatelldelikt dar.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 leg. cit.) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf gibt im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an, seit Ende Jänner 2023 arbeitslos zu sein, einen Bankkredit sowie Sorgfaltspflichten für drei Kinder zu haben. Strafmildernde oder straferschwerende Gründe sind nicht hervorgekommen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag im Ergebnis nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte und befindet die festgelegte Strafe – bei einem Strafrahmen bis 36.340 Euro – als tat- und schuldangemessen und ohnehin sehr niedrig angesetzt. Auch rechtfertigen die konkreten Vermögensverhältnisse keine Herabsetzung der Strafe. Eine Aufrechterhaltung des angesetzten Strafmaßes ist aus spezialpräventiven Gründen unabdingbar, da sich der Bf einerseits sowohl im Rahmen der mündlichen Verhandlung, als auch bei den Vor-Ort-Kontrollen und im Schriftverkehr als äußerst uneinsichtig gezeigt hat und nach seiner Ansicht Entscheidungen der zuständigen Behörde „nicht zu akzeptieren sind“. Die verhängte Geldstrafe ist sohin jedenfalls erforderlich um den Bf von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten und ihn zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des geschützten Rechtsgutes, dem Schutz vor Tierseuchen, dem erhebliche Bedeutung beizumessen ist. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die festgelegte Verwaltungsstrafe jedenfalls notwendig.

Aus diesen Gründen war auch eine Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

IV.1.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übersieht auch keine Verjährungsfristen, sondern geht dieses davon aus, dass die Verfolgungsverjährungsfrist im Falle von Unterlassungen – wie im gegenständlichen Fall - erst mit der Nachholung der unterlassenen Handlung zu laufen beginnt, eine etwaige

Erfüllungsfrist ist im Zusammenhang mit der Verfolgungsverjährung ohne Bedeutung (vgl. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134; zur Rinderkennzeichnungs-Verordnung siehe auch LVwG OÖ 26.01.2001, VwSen-200209; implizit auch LVwG Steiermark 07.11.2018, 30.30-2089/2018-15, bestätigt durch VwGH Ra 2019/07/0053). Der Verwaltungsgerichtshof hat insbesondere zur Unterlassung der Erstattung von Meldungen oder von Veröffentlichungen, die nach dem Gesetz in einer bestimmten Frist oder „unverzüglich“ vorzunehmen gewesen wären, ausgesprochen, dass eine solche Unterlassung ein Dauerdelikt begründet, bei dem die Verjährungsfrist nicht bereits mit dem Ablauf der vom Gesetz zugestandenen Frist zu laufen beginnt (vgl. VwGH 27.04.2017, Ro 2016/02/0020 bis 0023, mwN). Die Verjährung beginnt bei Unterlassungsdelikten nach der Rechtsprechung des VwGH solange nicht, als die Verpflichtung zum Handeln besteht und die Handlung noch nachgeholt werden kann (vgl. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134).

IV.2. Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses (Meldung an die Rinderdatenbank):

IV.2.1. Nach § 7 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 hat eine Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Geburten, Verbringungen in den oder aus dem Betrieb, Schlachtungen, Verendungen und Verlusten von Rindern, Verbringungen von Rindern zwischen Betrieben derselben rinderhaltenden Person in verschiedenen Gemeinden und das Eintreffen von aus Drittländern eingeführten Rindern im Bestimmungsbetrieb unter Angabe von bestimmten Daten zu erfolgen. Dies hat der Bf unterlassen.

IV.2.2. Zur Anwendbarkeit der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 und die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft sowie der AMA wird auf die obigen Ausführungen zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses verwiesen.

IV.2.3. Gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 lit a MOG 2007 iVm § 7 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, „der entgegen einer Vorschrift in Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts hinsichtlich Marktordnungswaren oder Direktzahlungen oder in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes oder entgegen Bundesgesetzen zur Durchführung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts und dazu erlassener Verordnungen oder entgegen § 26 a) einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt“. Die Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 stellt eine zur MOG 2007 erlassene Verordnung dar, die der Durchführung von gemeinschaftlichem Marktordnungsrecht dient, sodass der Verstoß der Meldepflichten aus § 7 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 unter § 30 Abs. 2 Z 1 lit. a MOG 2007 zu subsumieren ist.

Auch wird auf die Ausführungen unter Punkt IV.1.5. zur Anwendbarkeit der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 auf, wenn auch gemeinnützige und

ideelle Vereine und die Erläuterungen zum Unternehmer- und Betriebsbegriff der Verordnung (EU) 2016/429 iVm der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 sowie zu Forschungs- und Bildungseinrichtungen verwiesen.

Der objektive Tatbestand der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis in Spruchpunkt 2 zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist als erfüllt anzusehen, da der Bf Bisonrinder auf seinem Betrieb mit der Klientennummer x in x, D, sohin an einem Ort, an dem dauerhaft Tiere gehalten werden, hält, für diese Tiere verantwortlich ist und gegen die Meldepflichten der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021, als eine zur MOG 2007 erlassene Verordnung, verstoßen hat.

IV.2.4. Wie bereits ausgeführt stellt der gegenständliche Verein eine juristische Person dar und war der Bf zum Tatzeitpunkt als Präsident des Vereins U zur Vertretung nach außen berufen und somit strafrechtlich verantwortlich im Sinne des § 9 VStG. Zur Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Perg und zu den Ausführungen zu § 5 Abs. 1 VStG darf auf obige Ausführungen verwiesen werden.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Dem Bf ist es unter Hinweis auf die Ausführungen unter Punkt IV.1.6. nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.2.5. Zur Strafhöhe ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Zum Schutzzweck der Norm sowie die allgemeinen Beschreibungen zur Strafbemessung, sowie auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf kann auf obige Ausführungen zu Spruchpunkt 1 verwiesen werden. Strafmildernde oder straferschwerende Gründe sind nicht hervorgekommen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag im Ergebnis nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte und befindet die

festgelegte Strafe – bei einem Strafrahmen bis 3.630 Euro – als tat- und schuldangemessen. Auch rechtfertigen die konkreten Vermögensverhältnisse keine Herabsetzung der Strafe. Eine Aufrechterhaltung des angesetzten Strafmaßes ist aus spezialpräventiven Gründen unabdingbar, da sich der Bf einerseits sowohl im Rahmen der mündlichen Verhandlung, als auch bei den Vor-Ort-Kontrollen und im Schriftverkehr als äußerst uneinsichtig gezeigt hat und nach seiner Ansicht Entscheidungen der zuständigen Behörde „nicht zu akzeptieren sind“. Die verhängte Geldstrafe ist sohin jedenfalls erforderlich um den Bf von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten und ihn zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des geschützten Rechtsgutes, dem Schutz vor Tierseuchen, dem erhebliche Bedeutung beizumessen ist. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die festgelegte Verwaltungsstrafe notwendig.

Aus diesen Gründen war auch eine Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

IV.2.6. Bezüglich Verjährungsfristen wird auf die Ausführungen unter Punkt IV.1.8. verwiesen.

V. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG waren daher spruchgemäß jeweils 20 % der verhängten Strafe, als Kostenbeitrag festzulegen.

VI. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die anzuwendenden Normen sind klar und eindeutig. Zudem konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch